

Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)

vom 13. September 1943¹

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Bundesverfassung wird folgende interkantonale Übereinkunft beschlossen:

I. Ordnung des Viehhandels

Art. 1

¹Als Viehhandel im Sinne dieser Übereinkunft gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, der Tausch und die Vermittlung von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

1. Begriff des Handels

²Die Kantone sind befugt, die gewerbsmässige Abgabe von Fleisch in grossen Stücken an Wiederverkäufer dem Handel gleichzustellen.

³Der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb fallen, unter Vorbehalt von Abs. 2 hiervor, nicht unter den Begriff des Viehhandels.

Art. 2

¹Wer den Viehhandel betreiben will, sei es auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines andern, bedarf eines Viehhandelspatentes.

2. Bewilligungspflicht

²Die Bewilligungsbehörde erteilt dem selbständigen Viehhändler ein Hauptpatent, dem Angestellten oder Beauftragten ein Nebenpatent.

³Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die in der Schweiz Zuchtvieh ankaufen, sind nicht patentpflichtig.

Art. 3

¹Das Viehhandelspatent wird durch den Kanton ausgestellt, in welchem sich der Hauptgeschäftssitz der Viehhandlung befindet (Konkordatspatent und Kantonspatent nach Art. 6 Abs. 2).

3. Zuständigkeit
a) im allgemeinen

²Für Händler, die nicht in einem Konkordatskanton ihren Geschäftssitz haben und die im Konkordatsgebiet den Viehhandel ausüben wollen, wird das Patent vom Vorort ausgestellt (Vorortpatent).

¹ Beschlossen durch die Konferenz der Kantone vom 13. September 1943 in Lausanne.

Art. 4

- b) Ausnahme ¹Für Angestellte oder Beauftragte, die im Kanton des Hauptgeschäftes weder wohnen noch vorwiegend tätig sind, wird das Nebenpatent vom Wohnsitzkanton erteilt.
- ²Dieser erhebt die Gebühren gemäss Art. 15 Abs. 1, Ziff. 1 und 3.

Art. 5

- c) Bewilligung für den Händlerstall Die Bewilligung für einen Händlerstall wird vom Kanton erteilt, in dem die Stallung liegt. Sie kann aus sanitätspolizeilichen Gründen verweigert werden.

Art. 6

4. Freizügigkeit ¹Patente, die vom Vorort (Vorortspatente) und von einem Konkordatskanton (Konkordatspatente) ausgestellt werden, haben in allen Konkordatskantonen Gültigkeit.
- ²Indessen können die Kantone in ihren Ausführungsbestimmungen ein Patent vorsehen, das nur innerhalb ihres Kantons gültig ist (Kantonspatent). In bezug auf diese Patente sind im übrigen alle Vorschriften der Übereinkunft uneingeschränkt massgebend.

Art. 7

5. Patenterteilung ¹Wer den Viehhandel betreiben will, hat der zuständigen Amtsstelle des Kantons, in welchem sich sein Hauptgeschäft befindet, ein Gesuch auf vorgeschriebenem Formular einzureichen.
- a) Einreichung des Gesuches ²Dem Gesuch sind die erforderlichen Ausweise über die in Art. 8 verlangten Voraussetzungen beizulegen.

Art. 8

- b) Voraussetzungen ¹Das Patent darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachstehende Voraussetzungen erfüllt:
1. Er muss das Schweizerbürgerrecht besitzen und in der Schweiz Wohnsitz haben, vorbehältlich staatsvertraglicher Vereinbarungen.
 2. Er muss einen guten Leumund besitzen und Gewähr dafür bieten, dass er den Handel korrekt und unter Beachtung aller hierfür massgebenden Vorschriften betreiben wird. Die Bewilligungsbehörden können Auszüge aus dem schweizerischen Zentralstrafregister und aus den kantonalen Strafenkontrollen einverlangen.
 3. Er muss zahlungsfähig sein. Die Zahlungsfähigkeit fehlt insbesondere bei Werbern, gegen welche Verlustscheine bestehen oder die häufig betrieben werden.
Für einen Nebenpatentinhaber kann vom Erfordernis der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden, wenn sie ohne seine eigene Schuld eingebüsst wurde.
 4. Er muss einen Händlerstall besitzen, der den sanitätspolizeilichen Vorschriften entspricht. Händler, die ihre Ware direkt an die Schlachthäuser liefern, sind von

der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit, ebenso die Nebenpatentinhaber, sofern sie den Stall ihres Dienstherrn oder Auftraggebers benützen.

²Allfällige weitere eidgenössische oder kantonale Anforderungen an die Patenterteilung bleiben vorbehalten.

Art. 9

Auf jedem Patent sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse des Inhabers; die Kantone können die Beifügung der Photographie vorschreiben;
- b) die Firma der Viehhandlung, auf deren Rechnung der Handel ausgeübt wird;
- c) die Tierarten, mit denen der Patentinhaber handeln darf;
- d) das Kalenderjahr, für welches das Patent gilt;
- e) Ort und Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Bewilligungsbehörde.

c) Inhalt des Patentes

Art. 10

Das Patent berechtigt zum Viehhandel vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Erteilung an bis Ende des Jahres.

d) Geltungsdauer

Art. 11

Die kantonale Amtsstelle, die das Patent ausgestellt hat, muss es auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entziehen, wenn dessen Inhaber eines der in Art. 8 aufgestellten Erfordernisse nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn er sich einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung tierseuchenpolizeilicher Vorschriften oder eines ernsten Vergehens schuldig gemacht hat.

6. Entzug des Patentes
a) Voraussetzungen

Art. 12

Gegen den Entzug des Patentes kann der Betroffene nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsrechts an den Regierungsrat Beschwerde führen.

b) Beschwerde-recht

Art. 13

¹Wer den Handel auf eigene Rechnung betreibt, hat eine Kautions zu stellen.

7. Kautions
a) Haftung

²Sie dient im Rahmen eines von der Konferenz aufzustellenden Reglementes zur Sicherstellung von Ansprüchen gegen den Händler und seine Angestellten und Beauftragten, wobei insbesondere gedeckt werden sollen:

- a) Gebühren, Bussen, Gerichts- und Verwaltungskosten;
- b) Ansprüche zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge anderer Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen sowie
- c) weitere zivilrechtliche Ansprüche aus dem Viehhandel.

Art. 14

¹Ansprüche auf die Kautions sind bis 1. April des nachfolgenden Jahres der zuständigen Amtsstelle des Kantons, der das Hauptpatent ausgestellt hat, anzumelden.

b) Anmeldung von Ansprüchen

²Für nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlischt die Haftung der Kautio.

Art. 15

8. Gebühren

¹Für die Erteilung eines Patent (Haupt- sowie Nebenpatent) sind jährlich zu entrichten:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Eine Grundgebühr: | Konkordatspatent |
| a) für den Handel mit Pferden, Maultieren oder Eseln,
Grossvieh (Rindvieh über drei Monate) | Fr. 100.— |
| b) für den Handel mit Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten,
Schafe, Ziegen und Schweine) | Fr. 50.— |
| 2. Eine Umsatzgebühr: | |
| a) für jedes umgesetzte, über ein Jahr alte Pferd,
Maultier oder Esel | Fr. 10.— |
| b) für jedes umgesetzte Fohlen bis zum Alter von einem Jahr | Fr. 5.— |
| c) für jedes umgesetzte Stück Rindvieh über drei Monate | Fr. 1.— |
| d) für jedes umgesetzte *, Ziegen, Zucht- und Mastschweine) | Fr. —.50 |
| e) für jedes umgesetzte Ferkel und Faselschwein | Fr. —.25 |
| 3. Eine bescheidene Kanzleigebühr und eine allfällige, vom Bund vorgeschriebene Gebühr. | |

²Die Gebühren sind vor Aushändigung des Patent (Haupt- sowie Nebenpatent) zu entrichten, wobei die Höhe der Umsatzgebühr provisorisch nach dem voraussichtlichen Umsatz festgelegt wird, unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung nach Ablauf des Jahres.

³Die Kantone können die Grundgebühren und die Umsatzgebühren auf das Doppelte erhöhen sowie die Umsatzgebühren auf die Hälfte ermässigen.

⁴Sie können die Grundgebühr auf die Hälfte herabsetzen, falls die Gültigkeit eines Patent (Haupt- sowie Nebenpatent) auf ihr Kantonsgebiet beschränkt wird (Kantonspatent).

⁵Die Gebühren für Vorortspatente werden im Rahmen derjenigen Konkordatspatente festgesetzt.

Art. 16

9. Aufsicht und Kontrolle

a) kantonale Aufsicht

¹Die Kantone beaufsichtigen den Viehhandel im Kantonsgebiet.

²Insbesondere überwachen sie auch die Händlerstallungen und die Viehhandelskontrollen.

Art. 17

b) Rechtshilfe

¹Die Kantone gewähren sich gegenseitig Rechtshilfe.

²Sie melden dem Vorort und den interessierten Konkordatskantonen Wahrnehmungen über unkorrektes Verhalten einzelner Händler.

* Stück Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten, Schafe)

Art. 18

Die Kantone melden dem Vorort, den andern Konkordatskantonen und dem eidgenössischen Veterinäramt die Erteilung, die Änderung sowie den Entzug eines Patentes.

c) Meldung

Art. 19

¹Jeder Viehhändler hat über alle von ihm abgeschlossenen Käufe und Verkäufe ein lückenloses Verzeichnis (Viehhandelskontrolle) auf vorgeschriebenem Formular zu führen.

d) Viehhandelskontrolle

²Diese Kontrollen können von den Kontrollbeamten jederzeit eingesehen und geprüft werden und sind gemäss den kantonalen Vorschriften den Amtsstellen einzusenden.

Art. 20

Die Händler haben die Patente auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

e) Ausweis

II. Verwaltung des Konkordates

Art. 21

Die der Uebereinkunft angeschlossenen Kantone bilden eine Konferenz und bestellen einen Vorstand und einen geschäftsleitenden Ausschuss (Vorort).

1. Organe

Art. 22

¹Die Konferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

a) Konferenz

²Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und berätet alle ihr durch diese Uebereinkunft übertragenen oder vom Vorstand, einem Kanton oder vom eidgenössischen Veterinäramt unterbreiteten Geschäfte. Sie wählt auf die Dauer von drei Jahren den Präsidenten, den Vorstand, den Sekretär und den Kassier.

³Sie entscheidet über die Auslegung dieser Uebereinkunft und erlässt die zu ihrer Ausführung erforderlichen Vorschriften. Sie setzt die Höhe der Kautionen fest und bestimmt, wie diese zu stellen sind. Sie kann deren Leistung durch Zahlung einer Gebühr an die Vorortskasse vorsehen.

⁴Jeder angeschlossene Kanton und Halbkanton hat eine Stimme.

Art. 23

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern.

b) Vorstand

²Dem Vorstand ist ein Sekretär beigegeben.

Art. 24

¹Der Vorort besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.

c) Vorort

²Er erledigt die laufenden und die ihm vom Vorstand und von der Konferenz übertragenen Geschäfte.

Art. 25

2. Finanzierung

¹Die Deckung der Auslagen der Übereinkunft erfolgt aus den Gebühren für Vorortspatente und andern von der Konferenz beschlossenen Einnahmen.

²Ein allfälliges Defizit wird von den Konkordatskantonen nach Massgabe der Anzahl der ausgestellten Patente gedeckt.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 26

1. Strafbestimmungen

a) Strafen

¹Wer den Viehhandel ohne Bewilligung ausübt oder durch einen Angestellten oder Beauftragten ausüben lässt, von dem er wissen muss, dass er nicht im Besitze des erforderlichen Patentes ist, wird mit Haft oder mit Busse von Fr. 50.— bis Fr. 1000.— bestraft.

²Wer in anderer Weise dieser Uebereinkunft oder den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse von mindestens Franken 10.— bestraft.

Art. 27

b) Verjährung und allgemeine Bestimmungen

¹Diese Übertretungen verjähren nach einem Jahr und die Strafen in zwei Jahren.

²Im übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.

Art. 28

c) Nachzahlung der Gebühren

¹Wer den Viehhandel ohne Patent ausübt, muss ausserdem zur Nachzahlung der umgangenen Gebühr verurteilt werden.

²Hat der Verurteilte im Auftrag gehandelt, so haftet der Auftraggeber mit ihm solidarisch für die Bezahlung der umgangenen Gebühren.

Art. 29

2. Publikationsorgan

¹Amtliches Publikationsorgan für die Bekanntmachungen über den Viehhandel sind die «Mitteilungen des Veterinäramtes».

²Der Händler ist zu deren Abonnement verpflichtet.

Art. 30

3. Beitritt und Austritt

Der Beitritt zur Uebereinkunft steht jedem Kanton offen. Der Rücktritt ist unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres zulässig.

Art. 31

¹Diese interkantonale Uebereinkunft über den Viehhandel tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat und nach der Beitrittserklärung mindestens zweier Kantone auf 1. Januar 1944 in Kraft.

4. Inkrafttreten

²Sie ersetzt die interkantonale Uebereinkunft vom 1. Juli 1927 betreffend die Ausübung des Viehhandels.

Art. 32

¹Die Kantone erlassen auf den Zeitpunkt ihres Beitrittes Ausführungsbestimmungen, in denen sie insbesondere die zuständigen Behörden bezeichnen.

5. Kantonale
Ausführungsbe-
stimmungen

²Die Ausführungsbestimmungen der Kantone sind dem Vorort und dem eidgenössischen Veterinäramt zur Kenntnis zu bringen.

Durch den Bundesrat am 29. Oktober 1943 genehmigt.

Heute gehören alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein dem Konkordat an.